

MITARBEITERPRÄMIEN-KOLLEKTIVVERTRAG

KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN

1. Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem
 - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und dem
 - Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA/Gewerkschaft PRO-GE.

RÄUMLICHER, FACHLICHER UND PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

2. Dieser Kollektivvertrag gilt
 - **räumlich** für das Gebiet der Republik Österreich;
 - **fachlich** für alle Mitglieder des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie;
 - **persönlich** für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lehrlinge;
 - **zeitlich** vom 1.7.2026 bis 31.12.2026.
3. Gemäß § 124b Z 478 lit f) EStG (idF BGBl I 43/2026) können Arbeitgeber:innen für Juli bis Dezember 2026 eine Mitarbeiter:innenprämie in der Höhe von maximal € 500,- steuerfrei gewähren
4. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
5. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b EStG 1988 für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.
6. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:
 - wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
 - wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Zeitraum Juli bis Dezember 2026 der Anspruch aliquotiert wird,
 - wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
 - wenn nach Arbeitnehmer:innen und Lehrlingen differenziert wird,
 - wenn eine degressive Staffelung nach der Entgelthöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigeren Einkommen),
 - wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz sowie bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen.
7. Individuelle Zielerreichungen (zB bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.
8. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der

Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechtsunwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

9. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2026 fällig.

10. Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.7.2026 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.

11. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2026, darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

12. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.

13. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.

14. Wird für das Kalenderjahr 2026 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 43/2026) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b EStG 1988 beachten.

Wien, am 31. 7. 2026

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

KR Ing. Wolfgang Hesoun
Obmann

Mag. Marion Mitsch
Geschäftsführerin

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

Harald Zebedin
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Eva Scherz
Wirtschaftsbereichssekretärin

Gewerkschaft PRO-GE

Reinhold Binder
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach
Bundesgeschäftsführer